

# GENOSSENSCHAFTSSTATUTEN

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Genossenschaft Bio Ohne & Meh" besteht mit Sitz in 9043 Trogen, Appenzell Ausserrhoden eine Genossenschaft im Sinne von Art.828 ff (Art 60 ff ZGB)

## 2. Genossenschaftszweck

Zuverlässige, transparente und selbstbestimmte Versorgung der Genossenschaftler:innen und Kund:innen mit sozial und ökologisch vertretbaren Produkten.

Die Kriterien hierfür sind:

- ökologisch insbesondere auf Anbau, Transport, Verarbeitung und Verpackung.
- sozial insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für Produzierende, Verarbeitende, Lieferant:innen und Mitarbeitende.
- Nachhaltiges Einkaufen im Dorf.
- Die Vermittlung und den Austausch von Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen.
- themenspezifische Workshops.
- kulturelle und soziale Anlässe.

Eine möglichst umfassende Zusammenarbeit mit regionalen und kleinen Produzent:innen, sowie Initiativen und Projekten, die im Sinne der Genossenschaft arbeiten.

Sie betreibt ein Geschäft, in welchem Mitglieder und Nicht-Mitglieder der Genossenschaft einkaufen können.

Mitglieder und Nicht-Mitglieder erhalten die Möglichkeit gemäss Bestimmungen des Einkaufsreglements zu Sonderkonditionen einzukaufen.

Im Übrigen kann die Genossenschaft alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern; einschliesslich An- und Verkauf von Grundeigentum und von Anteilen an anderen Genossenschaften.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

## 3. Mitgliedschaft

Genossenschaftsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Es muss mind. ein Genossenschaftsanteil von Fr. 200.- erworben werden.

#### a) Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Verweigerung ist der Rekurs an die Generalversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Ausschluss
- Austritt

#### b) Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen; frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft.

Ausgetretene haben Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine

Der Betrag wird drei Jahre nach der Ausscheidung des Mitglieds fällig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens ein weiteres Jahr hinauszuschieben.

Andererseits kann die Verwaltung, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht hierfür allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

#### c) Ausschluss

Ein Mitglied, das die Interessen der Genossenschaft verletzt kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden.

Der ausgeschlossenen Person steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist sie in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf Zurückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile. Nach 10 Jahren werden die Anteile zu 100% und später werden 50% rückbezahlt.

#### d) Genossenschaftsanteile

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Mitglied in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Mitglied wird man nur durch Aufnahme gemäss § 3.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

#### **4. Finanzen**

##### a) Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine von Fr. 200.- ausgegeben.

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung innerhalb von 30 Tagen zu liberieren.

Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt.

##### b) Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### c) Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit mit einem Sitzungsgeld und einem Spesenersatz entschädigt werden. Die Verwaltungsmitglieder sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

##### d) Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12. 2025

Die Jahresrechnung ist jeweils mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

#### **5. Organisation**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle (gemäss Art. 9)

## **6. Genossenschaftsversammlung**

In die Befugnisse der Genossenschaftsversammlung fallen:

- Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle.
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung.
- Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung.
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Verwendung des Reinertrages.
- Entlastung der Verwaltung.
- Erledigung von Berufungen gegen Nichtaufnahme und Ausschliessungsbeschlüsse.
- Wahl bzw. Abwahl der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon.
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Genossenschaftsversammlung unterbreitet.
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Annahme und Änderung des Einkaufsreglements.
- Die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

### **a) Anträge**

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich oder per Mail eingereicht werden und traktandiert sind.

Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

## **7. Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahre 2025.

Die Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor der Durchführung durch die Verwaltung einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich per Post/Mail zu erfolgen und hat die Traktanden, bei Änderung der Statuten zudem den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

### **a) Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus mehr als 20 Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern.

Die Verwaltung, die Kontrollstelle oder 1/10 aller Genossenschaftsmitglieder können zudem eine ausserordentliche GV verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail durch die Verwaltung mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Traktandenliste.

Bei Rechnungsablage ist eine Abschrift von Bilanz und Jahresrechnung beizulegen.

#### b) Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihre Wahlstimme mit schriftlicher Erklärung einem anwesenden Mitglied oder einem Familienangehörigen übertragen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlüsse haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

#### c) Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und in Bezug steht auf traktandierte Geschäfte. Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Art. 884 OR).

Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.

#### d) Auflösung /Änderung

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder.

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

#### e) Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

### **8. Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Der Verwaltung können natürliche Personen angehören, die Genossenschaftsmitglieder sein müssen.

#### a) Amtsdauer/Wahlen

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Sie können jederzeit durch die GV abgewählt werden.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

#### b) Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig wenn alle Verwaltungsmitglieder eingeladen wurden und deren Mehrheit anwesend ist. Entschieden wird mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/ der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.

#### c) Befugnisse

Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Die Verwaltung kann aus ihrer Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Sie kann sich ein Geschäftsreglement geben, welches jederzeit einsehbar ist und dessen Änderungen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Sie kann ein Einkaufsreglement für Genossenschaftsmitglieder festlegen, welches der Zustimmung durch die Generalversammlung bedarf.

Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Sie wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Sie setzt deren Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

## 9. Revisionsstelle

Die Genossenschaft untersteht nicht der ordentlichen Revision und verzichtet rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision. Sie wählt stattdessen eine statutarische Kontrollstelle.

Die Genossenschaft kann jährlich 1 oder 2 Revisor:innen bestimmen. Wird eine Revisionsstelle gewählt, kann diese aus einem oder mehreren Revisor:innen bestehen, die alljährlich gewählt werden und wieder wählbar sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisions-Gesellschaft gewählt werden.

Die Revisor:innen prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

Falls eine Revisionsstelle gewählt wurde, legt diese der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

## 10. Unterschriftsberechtigungen

Soweit die Verwaltung nichts anderes beschliesst, führen alle ihre Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.

Ausnahmen hiervon sind im Geschäftsreglement geregelt.

Die Verwaltung beschliesst über die Zeichnungsberechtigung von Angestellten oder Beauftragten der Genossenschaft.

## 11. Schlussbestimmungen

### a) Auflösung / Liquidation

Die Auflösung der Genossenschaft wird mit einfachem Mehr an der Genossenschaftsversammlung beschlossen, wenn drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind. Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann die Genossenschaft auch dann mit einfachem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine verbleibt an eine steuerbefreite Institution, die sich im Bereich der Nachhaltigkeit oder des Umweltschutzes engagiert.

Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

## **12. Bekanntmachungen**

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch E-Mail oder gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder.

Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.